



LANDKREIS CHAM

Niederschrift zur 9. Sitzung des Kreistages

Sitzungstermin:	Mittwoch, den 16.11.2022
Sitzungsbeginn:	09:05 Uhr
Sitzungsende:	10:43 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal des Landratsamtes

Zu dieser Sitzung wurden geladen:

Landrat

Herr Franz Löffler CSU

stv. Landrat

Herr Sandro Bauer Grenzfahne

Frau Dr. Johanna Etti FWSL

Frau Gerlinde Graßl CSU

Herr Markus Müller HBL

Kreisräte

Herr Markus Ackermann GLLW

Herr Stefan Baumgartner CSU

Herr Gerhard Blab FCWG

Frau Karin Bucher FWSL

Herr Michael Doblinger Grüne

Herr Hans Eichstetter CSU

Herr Leo Hackenspiel FWSL

Frau Barbara Haimerl CSU

Frau Renate Hecht SPD

Herr Helmut Heumann GLLW

Frau Carola Höcherl-Neubauer CSU

Herr Markus Hofmann FW

Herr Karl Holmeier CSU

Herr Dr. Michael Jobst CSU

Herr Wolfgang Kerscher SPD

Frau Emmi Kollross FW

Herr Lothar Köppl AfD

Herr Dr. rer. nat. Dominic Kram	HBL
Herr Wolfgang Kürzinger	GLLW
Herr Josef Lankes	AfD
Herr Toni Lauerer	Grenzfahne
Frau Andrea Leitermann	Grüne
Frau Dr. Martina Löffelmann	Grüne
Herr Günther Lommer	CSU
Herr Josef Marchl	CSU
Herr Sebastian Meier	SPD
Herr Gerhard Mühlbauer	FW
Herr Franz Xaver Müller	CSU
Herr Josef Pfeffer	FCWG
Herr Josef Piendl	CSU
Herr Wolfgang Pilz	FW
Herr Josef Pongratz	HBL
Herr Julian Preidl	FW
Herr Ludwig Prögler	GLLW
Herr Ludwig Reger	GLLW
Frau Alexandra Riedl	FCWG
Herr Robert Riedl	FW
Herr Christian Röger	CSU
Herr Paul Roßberger	CSU
Herr PD Dr. Stefan Scheingraber	ÖDP
Herr Matthias Scherr	JUnge Liste
Herr Max Schmaderer	FCWG
Herr Peter Schmitt	AfD
Herr Thomas Schwarzfischer	CSU
Herr Martin Stoiber	CSU
Frau Christa Strohmeier-Heller	CSU
Herr Alfred Stuiber	FDP
Herr Dr. Karl Vetter	FWSL
Frau Claudia Zimmermann	SPD

Kreisräte

Herr Marius Josef Brey	Die Linke	entschuldigt
Herr Christoph Czakalla	JUnge Liste	entschuldigt
Herr Dr. med. Michael Hartl	CSU	entschuldigt
Herr Dr. phil. Gerhard Hopp	CSU	entschuldigt
Herr Dr. Thomas Klyscz	FW	entschuldigt
Herr Michael Mühlbauer	Grenzfahne	entschuldigt
Herr Michael Multerer	HBL	entschuldigt

Sonstige Anwesende:

Geschäftsleitende Beamtin Stoiber, ORR'in Breu, ORR Aschenbrenner, Werkleiter Dr. Amberger, Werkleiter Schedlbauer, Kreiskämmerer Nagl, RA Pongratz, Frau Stautner, Herr Pregler sowie VAR Früchtl als Protokollführer.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, der gegen die Ladung und Tagesordnung keine Einwände erhebt
(anwesende Stimmberechtigte: 53)

Der Vorsitzende gratuliert sodann all denjenigen Kreisrätinnen und Kreisräten, welche seit Monat Oktober ihren Geburtstag feiern konnten bzw. bis Ende des Jahres noch feiern werden.

Der Vorsitzende tritt sodann in die Tagesordnung ein.

Die ordnungsgemäße Ladung ergibt sich aus der anliegenden Anwesenheitsliste, diese ist Bestandteil der Niederschrift.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Vereidigung von Herrn Peter Schmitt als Listennachfolger im Kreistag für Frau Heidi Niebergall
Vorlage: BüroLR/077/2022
- 2 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für überörtliche kulturelle Maßnahmen im Landkreis Cham
Vorlage: Sg. 11/112/2022/1
- 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für die Förderung der Jugendarbeit in Musik-, Feuerwehr-, Trachtenvereinen und sonstigen Vereinen
Vorlage: Sg. 11/111/2022/1
- 4 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für Denkmalpflege
Vorlage: Sg. 11/114/2022/1
- 5 Erwachsenenbildung (Volkshochschulen);
Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2022
Vorlage: Sg. 11/107/2022/1
- 6 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für die Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen und der Mittel für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung
Vorlage: Sg. 11/113/2022/1
- 7 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für die Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil)
Vorlage: Sg. 11/110/2022/1
- 8 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben (Landesebene)
Vorlage: Sg. 11/116/2022/1
- 9 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren
Vorlage: Sg. 11/115/2022/1
- 10 ÖPNV-Zuweisungen für Städte und Gemeinden im Kalenderjahr 2022
Vorlage: Sg. 43/016/2022/1
- 11 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2022, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)
Vorlage: Sg. 11/117/2022/1
- 12 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2021
Vorlage: Sg. 11/101/2022/1

- 13** Feststellung der steuerlichen Jahresergebnisse der Betriebe gewerblicher Art
Vorlage: Abt. 4/096/2022/1
- 14** Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Kreiswerke Cham
Vorlage: Abt. 4/097/2022/1
- 15** Neufassung der ÖPNV-Satzung zum 01.01.2023
Vorlage: Sg. 43/022/2022/1
- 16** Jahresabschluss 2020
Vorlage: Abt. 7/067/2022/1
- 17** Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald
Vorlage: Sg. 52/007/2022/1
- 18** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Vereidigung von Herrn Peter Schmitt als Listennachfolger im Kreistag für Frau Heidi Niebergall
Vorlage: BüroLR/077/2022**

Sachverhalt:

Herr Peter Schmitt ist Listennachfolger für die von ihrem Amt zurückgetretene Kreisrätin Heidi Niebergall im Kreistag. Er rückt für die Partei Alternative für Deutschland (AfD) als Kreisrat in den Kreistag nach.

Herr Schmitt hat sich bereit erklärt, das Ehrenamt anzunehmen. Nach Art. 24 Abs. 4 der Landkreisordnung ist er in feierlicher Form zu vereidigen.

TOP 2 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für überörtliche kulturelle Maßnahmen im Landkreis Cham
Vorlage: Sg. 11/112/2022/1

Sachverhalt:

Zur Förderung der überörtlichen und landkreisweiten kulturellen Maßnahmen im Landkreis Cham stehen im Kreishaushalt 2022 zur Verfügung:

Zuschuss für die Vereinszeitschrift des Bayerischen Wald-Vereins „Der Bayerwald“ **750 Euro**

3.000 Euro

Zur Förderung des Opernfestivals in Cham:

ro

Nach Art. 83 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 57 Abs. 1 GO fällt die örtliche Kulturpflege in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinden. Der Landkreis kann deshalb zulässigerweise nur überörtliche und landkreisweit bedeutsame kulturelle Maßnahmen bezuschussen.

Das Opernfestival hat im Juli 2022 in Cham statt gefunden. In der Segelfliegerhalle wurde die Oper „La Traviata Remixed“ aufgeführt. Hier ergibt sich ein Zuschussbedarf von 3.000 Euro.

Die Landkreisverwaltung hat im Einvernehmen mit Herrn Landrat auf der Grundlage der bisherigen Kreisausschussbeschlüsse und den Entscheidungen nach der Geschäftsordnung folgenden Verteilungsvorschlag (Anlage) ausgearbeitet.

Demnach ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von

3.750 Euro.

Beschlussvorschlag:

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 25.10.2022 statt. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der Kreistag genehmigt den vorgelegten Verteilungsvorschlag und bewilligt Kreiszuschüsse von insgesamt 3.750 € für überörtlich bedeutsame kulturelle Maßnahmen im Jahr 2022. Die Kreiszuschüsse können entsprechend ausbezahlt werden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

TOP 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für die Förderung der Jugendarbeit in Musik-, Feuerwehr-, Trachtenvereinen und sonstigen Vereinen
Vorlage: Sg. 11/111/2022/1

Sachverhalt:

Allgemeines:

Im Kreishaushalt 2022 stehen für die Förderung der Jugendarbeit in Musik-, Feuerwehr-, Trachtenvereinen und sonstigen Vereinen insgesamt 15.000 € zur Verfügung. Entsprechende Förderanträge können bis zum 31.10.2022 gestellt werden.

Entsprechend einem Beschluss des Kreistages wurde Jugendförderung im Jahr 2015 auf die Feuerwehrvereine ausgedehnt und ab dem Jahr 2016 auf alle Vereine, die unter dem Kreisjugendring organisiert sind (z.B. OGV, KLJB etc.).

Die Jugendförderung wurde zuletzt 2016 angehoben. Nach den Richtlinien gewährt der Landkreis Cham als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau die Jugendarbeit in den Vereinen 5,00 € jährlich pro Jugendliche(r).

Auswirkungen der Corona-Pandemie; Anhebung der Förderung auf 6,-- € 2020/2021

Um die gravierenden Auswirkungen der Corona-Pandemie z.T. nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schäden im gesamten Vereinswesen etwas abzumildern, hat der Freistaat Bayern 2020 und 2021 die sog. Vereinspauschale für die Sportvereine verdoppelt. Der Landkreis Cham hat dem in den letzten beiden Jahren mit einer Anhebung der Jugendförderung von 5,00 € auf 6,00 € Rechnung getragen.

Auswirkungen der Energiekrise:

2022 sind viele Vereine von der Energiekrise stark betroffen. Die deutlich gestiegenen Kosten für Strom, Gas und andere Energieträger belasten die Vereinskassen nicht unerheblich. Hinzu kommt, dass sich die coronabedingt rückläufigen Mitgliederzahlen noch nicht bei allen Vereinen wieder erholt haben.

Im Hinblick darauf wird vorgeschlagen, dass die Vereine auch 2022 durch den Landkreis wieder mit einer Jugendförderung in Höhe von 6,00 €/Jugendlicher/m verstärkt zu unterstützt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Sportvereinen wird vorgeschlagen, auch die Jugendförderung für die sonstigen Vereine von 5,00 €/Mitglied auf 6,00 €/Mitglied aufzustocken.

Dies kann durch Einsparungen bei anderen freiwilligen Leistungen finanziert werden. Das Gesamtbudget der Kreiszuschüsse wird also nicht überschritten.

Entwicklung der Zuschüsse in den letzten Jahren

Trachtenvereine

Jahr	Mitglieder	Betrag
2008	303	1.212 €
2009	187	748 €
2010	191	764 €
2011	229	916 €
2012	273	1.092 €
2013	365	1.460 €
2014	383	1.760 €
2015	318	1.492 €
2016	396	1.980 €
2017	345	1.725 €
2018	407	2.035 €
2019	386	1.930 €
2020	364	2.184 €
2021	340	2.040 €

Musikvereine

Jahr	Mitglieder	Betrag
2008	211	844 €
2009	191	764 €
2010	101	404 €
2011	164	656 €
2012	180	720 €
2013	175	700 €
2014	229	960 €
2015	177	708 €
2016	166	830 €
2017	163	815 €
2018	114	570 €
2019	117	585 €
2020	106	636 €
2021	78	468 €

Feuerwehrvereine

Jahr	Mitglieder	Betrag
2015	285	1.104 €
2016	532	2.660 €
2017	600	3.000 €
2018	656	3.280 €
2019	1042	5.210 €
2020	965	5.790 €
2021	1124	6.744 €

Sonstige Jugendorganisationen (KJR)

Jahr	Mitglieder	Betrag
2015	Neu ab 2016	
2016	893	4.465 €
2017	776	3.880 €
2018	1081	5.405 €
2019	1146	5.730 €
2020	950	5.700 €
2021	589	3.534 €

Nachdem seit 2015 die Feuerwehrvereine antragsberechtigt sind und seit 2016 Vereine, die unter dem Kreisjugendring organisiert sind, ist 2022 wieder mit einer Zunahme der Anträge zu rechnen. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen aber auf jeden Fall aus, um alle Anträge zu bedienen.

Vor allem im Bereich der Naturpädagogik (Obst- und Gartenbauvereine) erfüllen nicht alle Vereine mit Kinder- und Jugendgruppen die Fördervoraussetzungen des Landkreises, um die Jugendförderung beantragen zu können (eigene Vereinsjugendordnung, Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz). Um dennoch die wichtige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Vereinen im Bereich der Naturpädagogik zu fördern, bittet das Sachgebiet 53 „Gartenkultur und Landespflege“ Haushaltsmittel in Höhe von 1.650 € zur Verfügung zu stellen.

Zuschussverteilung 2022:

Die Zuschussverteilung erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist (31.10.2022) entsprechend den vom Kreistag beschlossenen Richtlinien.

Beschlussvorschlag:

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 25.10.2022 statt. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kreiszuschüsse für die Förderung der Jugendarbeit in Musik-, Feuerwehr-, Trachtenvereinen und sonstigen Vereinen im Jahr 2022 wiederum 6,00 €/ pro Jugendliche(r) entsprechend den bis zum 31.10.2022 eingegangenen Anträgen auszuführen.

Des Weiteren sollen für Vereine im Bereich der Naturpädagogik 1.650 € Jugendförderung bereitgestellt werden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

TOP 4 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für Denkmalpflege
Vorlage: Sg. 11/114/2022/1

Sachverhalt:

Für die Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Cham steht im Haushaltsjahr 2022 folgender Globalzuschuss zur Verteilung zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2022

90.000 €

Gesetzliche Zuständigkeit:

Kreiszuschüsse für die örtliche Denkmalpflege sind unzulässige Kreisausgaben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) differenziert hier zwischen Gemeinde- und Landkreiszuständigkeit:

„Die Förderung der Denkmalpflege ist nach Art. 141 Abs. 2 i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BV grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Die Landkreise sind hierfür nach Art. 141 Abs. 2 BV, Art. 4, 5 und 51 Abs. 1 LKrO sowie Art. 22 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz nur dann zuständig, wenn es sich um Denkmäler mit überörtlicher und landkreisweiter Bedeutung handelt. Darunter sind Objekte zu verstehen, die nach den Verhältnissen des Kreisgebiets für das kulturelle Wohl der gesamten Kreisbevölkerung von besonderer Bedeutung sind.“

Diese Begründung des VGH wurde vielfach kritisiert. Insbesondere vertreten hier die bayerischen Bezirksheimatpfleger im Gutachten vom 18.05.1993 eine andere Auffassung.

Die jetzigen Förderrichtlinien entsprechen den Leitsätzen des VGH.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Jugend, Sport und Fremdenverkehr hat der Kreistag im November 1993 der Neufassung der Richtlinien für die Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen zugestimmt.

Danach gilt als Grundsatz:

„Der Landkreis Cham stellt jährlich im Rahmen seiner finanziellen Leistungskraft zur Förderung der überregional bedeutsamen Denkmalpflege Haushaltsmittel bereit.“

Der Kulturausschuss entscheidet jeweils einzeln über die Anerkennung der überregionalen Bedeutung einer Maßnahme.

Nach Ziff. 6 der Richtlinien werden die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen bezuschusst, und zwar:

- bei Baudenkmalern in kommunaler Trägerschaft und Baudenkmalern in Privatbesitz bis zu 10 %,
- bei Baudenkmalern in kirchlicher Trägerschaft (ohne Pfarrkirchen) bis zu 5 %.

Ausnahmen kann in besonderen Fällen nur der Kreisausschuss zulassen.

- zuschussfähige Sakralbauten -

Aktenzeichen	Maßnahmeträger	Maßnahme	a)-Gesamtkostendavon b)-denkmalpfl.Mehraufwand	Zuschuss-Landkreis-Cham		
				insgesamt €	bisher-bezahlt €	HJ-2022 €
BauR-4-511-2022-DF	Kath. Filialkirchenstiftung Harrling-Zandt c/o-vertr. d. Msgr. Augustin Sperl, Benefiziatengasse 9, 93476 Blaibach	Außen- und Innenrenovierung der Filialkirche Maria Himmelfahrt, Zandt – BA I	a) 868.350,00 € b) 277.000,00 €	13.000,00 €	0,00 €	13.000,00 €
BauR-4-3227-2021-DF	Trägerverein Grenzwaldkirche Jägershof, Schulkirche Zur Heiligen Familie e. V. vertr. d. Herrn Dr. Gerhard Kram Marktplatz 18, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut	Instandsetzung der kath. Filialkirche Hl. Familie	a) 447.000 € a) 250.000 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €
BauR-4-661-2022-DF	Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus Steinbühl vertr. d. Herrn Pfarrer Thomas Winderl Herrenstr. 11, 93444 Bad Kötzing	Statische Instandsetzung der Stützmauern im Süden der Expositurkirche St. Nikolaus	a) 235.000,00 € b) 135.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
BauR-4-756-2021-DF	Kath. Kirchenstiftung Ast vertr. d. H. H. Stadtpfarrer Wolfgang Häupl Frankstr. 1, 93449 Waldmünchen	Instandsetzung der Kirchhofmauer Ast, Bauabschnitt 2	a) 258.000 € b) 258.000 €	6.500,00 €	0,00 €	6.500,00 €
xx	xx	xx	xx	xx	xx	34.500,00 €
<u>Gesamt</u>	xx	xx	xx	xx	xx	89.700,00 €

Beschlussvorschlag:

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 25.10.2022 statt. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Der Auszahlung der Globalzuschüsse für Sakral- und Profanbauten wird zugestimmt.
2. Die Zuschüsse in Höhe von 89.700 € können entsprechend des Verteilungsvorschlages ausbezahlt werden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 5 Erwachsenenbildung (Volkshochschulen);
Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2022
Vorlage: Sg. 11/107/2022/1**

Sachverhalt:

Allgemeines:

Im Landkreis Cham bestehen folgende allgemeinbildende Einrichtungen für Erwachsene:

- Volkshochschule im Landkreis Cham e.V.
(36 Städte/Märkte/Gemeinden sind Mitglied) und
- MehrGenerationenHaus Waldmünchen e.V.
(Stadt Waldmünchen als Nachfolger der VHS Waldmünchen-Rötz e.V.).

Die Gemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach sind nicht Mitglied der beiden oben genannten Bildungseinrichtung. Die Stadt Rötz ist seit dem 01.01.2020 Mitglied der VHS im Landkreis Cham e.V.

Gesetzliche Zuständigkeit:

Die Förderung der Erwachsenenbildung fällt nach Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 Abs. 1 GO in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und ist somit keine originäre Landkreisaufgabe nach Art. 51 LKrO. Auch das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (ErwBildG) geht von der Zuständigkeit der Gemeinden aus (Art. 2).

Soweit jedoch die Aufgabe der Erwachsenenbildung die Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden übersteigt, ist diese Aufgabe entweder in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen (Art. 57 Abs. 3 GO) oder es kann der Landkreis diese Aufgabe auf Antrag von kreisangehörigen Gemeinden übernehmen (Art. 52 Abs. 1 LKrO). Dies ist im Landkreis Cham der Fall.

Auf Antrag von 28 Gemeinden des Landkreises Cham hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.11.1994 beschlossen, die Aufgabe der Erwachsenenbildung gemäß Art. 52 Abs. 1 LKrO zu übernehmen. Somit kann der Landkreis Cham die Erwachsenenbildung im Rahmen der finanziellen Leistungskraft zulässigerweise mitfinanzieren.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 ErwBildG sollen darüber hinaus die Landkreise als Sachaufwandsträger von Schulen geeignete Schulräume und geeignete Räume für Veranstaltungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial den Einrichtungen für Erwachsenenbildung nach Möglichkeit zur Mitbenutzung überlassen.

Finanzierung der Volkshochschule im Landkreis Cham e.V. (seit 01.01.2015):

Seit der Mitgliederversammlung der VHS im Landkreis Cham e.V. am 05.06.2014 beträgt der Beitrag der Kommunen pro Einwohner 1,25 € und für die Stadt Cham 1,50 €. Die Stadt Cham zahlt seit jeher als Hauptstandort der VHS einen erhöhten Beitrag.

Der Globalansatz des Landkreises wurde 2015 auf 200.000 € (+50.000 €) und 2019 auf 204.000 € (+4.000 €) angehoben.

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Um die finanziellen Folgen der Pandemie auszugleichen wurde der Globalansatz in den Jahren 2020 und 2021 auf 408.000 € angehoben. Beide Bildungseinrichtungen hatten dem

Landkreis mitgeteilt, dass sie erhebliche Einbußen bei den Einnahmen hatten. Über einen längeren Zeitpunkt hatten keinerlei Kurse stattgefunden, anschließend mussten die Teilnehmerzahlen erheblich reduziert werden.

Bei der VHS konnten mit dem Instrument der Kurzarbeit die Personalausgaben zum Teil reduziert werden.

Trotz gewährter Zuschüsse von 50.000 Euro Soforthilfe, ca. 40.000 Euro SodEG (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz) sowie 28.000 Euro Kurzarbeitergeld ergab sich 2020 ein Fehlbeitrag von ca. 133.000 Euro.

2021 konnte hingegen wieder ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet werden. Es sind aber noch nicht alle Zuschüsse und Corona-Hilfen abgerechnet. Soweit ersichtlich, muss in Teilbereichen noch mit Rückzahlungen von bis zu 100.000 € gerechnet werden.

2022 muss auch die VHS deutlich steigende Energiekosten verkraften. Die Mehrkosten bei Strom und Gas werden das Ergebnis erheblich verschlechtern. Allein beim VHS- Verwaltungsgebäude fallen voraussichtlich zusätzliche Kosten in Höhe von 25.000 € an.

Über alle Bereiche rechnet die VHS momentan (Stand September) mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 275.000 Euro. Im Hinblick darauf wird der Globalansatz für die Erwachsenenbildung im Haushalt des Landkreises dauerhaft von bisher 204.000 € auf 300.000 € angehoben werden müssen.

Wegen der Überschüsse, die im Jahr 2021 erzielt worden sind, ist allerdings 2022 der bisherige Betrag von 204.000 € auskömmlich. Dieser ist nunmehr freizugeben und an beide Bildungseinrichtungen auszuführen.

Zur Mitfinanzierung der insgesamt 5 Berufsfachschulen erhält die VHS im Landkreis Cham e.V. zusätzlich einen Kostenbeitrag in Höhe von 100.000 €, der je nach Bedarf bei den einzelnen Schulen eingesetzt werden kann.

Zuschuss für Dachsanierung (Haus 1)

Die VHS im Landkreis Cham hat bereits im Jahr 2020 einen Antrag auf Bezuschussung der Dachsanierung der im Eigentum der VHS stehenden Gebäude gestellt. Auf Basis der bisherigen Zuschüsse und der Finanzkraft der VHS wurde folgender Finanzierungsplan aufgestellt:

Eigenmittel VHS	74.160 €
Zuschuss Stadt Cham	25.000 €
Zuschuss Landkreis Cham 2021	200.000 €
<u>Zuschuss Landkreis Cham 2022</u>	<u>196.640 €</u>
Gesamtkosten:	495.800 €

Im Haushaltsjahr 2022 ist eine Schlussrate in Höhe von bis zu 196.640 € vorgesehen und eingeplant.

Verteilungsvorschlag für den Globalansatz 2022:

Dem MehrGenerationenHaus Waldmünchen e.V. wird ein anteiliger Sockelbeitrag in Höhe von 4.000 € gewährt. Die VHS im Landkreis Cham erhält einen Sockelbetrag von 40.000 €. Der Restbetrag von 160.000 Euro wird anhand der anrechenbaren Doppelstunden aus der Leistungsstatistik für das Jahr 2021 prozentual aufgeteilt. Die für die Aufteilung maßgeblichen Daten werden von den beiden Bildungseinrichtungen vorgelegt.

Auf Basis der letzten gemeldeten, anteiligen Doppelstunden berechnet sich für das Haushaltsjahr 2022 folgender Verteilungsvorschlag:

Volkshochschule	im Landkreis Cham e.V.	MehrGenerationen-Haus Waldmünchen e.V.	Summen:
Doppelstunden	7.842	268	8.110
Prozente	96,70%	3,30%	100%
Restbetrag in €	154.720	5.280	160.000
Sockelbetrag in €	40.000	4.000	44.000
Gesamtkostenbeitrag in €	194.720	9.280	204.000

Sachleistungen:

Ergänzend ist herauszustellen, dass der Landkreis Cham die Erwachsenenbildung neben der obigen Mitfinanzierung auch noch durch Sachleistungen unterstützt (Nutzung von Turnhallen und Räumen in Schulen), die im Haushaltsjahr 2022 bis höchstens 15.000 Euro erfasst und gebucht werden können.

Die Geschäftsstellen der Volkshochschulen zeichnen seit 1998 alle diesbezüglichen Nutzungen auf, die am Jahresende abgerechnet werden. Diese werden dann im Kreishaushalt auf der Einnahmenseite als Betriebseinnahmen bei der jeweiligen Schule und auf der Ausgabenseite als Zuschuss des Landkreises an die Volkshochschulen gebucht. Damit wird auch den finanzstatistischen Notwendigkeiten voll Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag:

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 25.10.2022 statt. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport des Landkreises Cham empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Der sog. Globalansatz, der wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kreishaushalt 2020 und 2021 verdoppelt wurde, wird 2022 wieder auf 204.000 € festgesetzt, freigegeben und entsprechend dem Verteilungsvorschlag nach dem Verhältnis der anrechenbaren Doppelstunden auf die beiden Träger aufgeteilt.
2. An den Betriebskosten der mittlerweile 5 Schulen der Volkshochschule im Landkreis Cham e.V. (Altenpflege, Altenpflegehilfe und Physiotherapie, sowie Sozialpädagogik und Kinderpflege) beteiligt sich der Landkreis mit insgesamt 100.000 €.
3. Für die Dachsanierung (Haus 1) der VHS im Landkreis Cham wird eine Schlussrate in Höhe von bis zu 196.640 € bewilligt.
4. Es besteht damit Einverständnis, dass Sachleistungen in Form der Nutzung von Turnhallen und Räumen in Schulen bis zu höchstens 15.000 Euro im Kreishaushalt als Betriebseinnahmen und als Aufwand zugunsten der Volkshochschulen gebucht werden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

TOP 6 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für die Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen und der Mittel für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung
Vorlage: Sg. 11/113/2022/1

Sachverhalt:

Allgemeines:

Im Kreishaushalt 2022 stehen folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

- Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen	60.000 €
- Förderung des Arbeitskreises Schulsport	2.000 €
- allgemeine überörtliche und landkreisweite Sportförderung insgesamt	10.000 €

Der Haushaltsansatz 2022 beträgt somit insgesamt 72.000 €.

Die Jugendförderung wurde zuletzt im Jahr 2016 angehoben. Nach den Richtlinien fördert der Landkreis Cham als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau die Jugendarbeit in den Vereinen nunmehr mit 5,00 € jährlich pro Jugendliche(r).

Im Jahr 2020 hat der Kreistag aufgrund der Corona-Pandemie beschlossen, die Einsparungen in anderen Bereichen der Sportförderung, z.B. beim Festival des Landkreissports und bei der Sportlehrerung, für eine Anhebung der Jugendförderung des Landkreises von 5,00 € auf 6,00 €/Mitglied im Jahr 2020 zu verwenden. Die für den ursprünglichen Zweck nicht benötigten Gelder flossen also nicht in den allgemeinen Haushalt, sondern kamen -wie vorgesehen- dem Sport zu Gute.

Entwicklung Zuschüsse für Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen der letzten Jahre

<u>Jahr</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Betrag</u>
2010	10.239	40.956 €
2011	10.731	42.924 €
2012	9.941	39.764 €
2013	10.861	43.444 €
2014	10.110	40.440 €
2015	10.227	40.908 €
2016	9.687	48.435 €
2017	10.545	52.725 €
2018	10.326	51.630 €
2019	10.280	51.400 €
2020	10.819	64.914 €
2021	10.133	60.798 €

<u>Jahr</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Betrag</u>
2010	257	1.028 €
2011	250	1.000 €
2012	283	1.132 €
2013	244	976 €
2014	297	1.188 €
2015	305	1.220 €
2016	376	1.880 €
2017	276	1.380 €
2018	306	1.530 €
2019	305	1.525 €
2020	209	1.254 €
2021	164	984 €

Zuschussverteilung 2022:

a) Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen

Wie bereits 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie, wird auch 2022 wegen der Auswirkungen der Energiekrise wieder eine Jugendförderung von 6,- €/jugendlichem Mitglied gewährt. Hinzu kommt, dass der Freistaat Bayern die sog. Übungsleiterpauschale, die 2020 und

2021 verdoppelt worden ist, 2022 wieder auf das Normalniveau abgesenkt hat. Die Zuschussanträge sind von den Vereinen bis zum 31.10. des laufenden Jahres zu stellen.

Zuschussempfänger – Zweck	vorgeschlagene Kreiszuschüsse €
Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen	63.000

b) Arbeitskreis Schulsport

Der Arbeitskreis Schulsport beantragt einen Kreiszuschuss in Höhe von 2.000 € wie im Vorjahr. Die letzte Erhöhung von 1.500 € auf 2.000 € fand 2019 statt.

Zuschussempfänger – Zweck	vorgeschlagene Kreiszuschüsse €
Arbeitskreis Schulsport	2.000

c) allgemeine landkreisweite bedeutsame Sportförderung

Der BLSV – Kreis 3 Cham beantragt einen Kreiszuschuss in Höhe von 3.000 € wie im Vorjahr. Die letzte Erhöhung von 2.500 € auf 3.000 € fand 2019 statt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schützenvereine erhält jedes Jahr für die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit einen Kreiszuschuss in Höhe von 1.000 €.

Für die Landkreis-Sportlerehrung werden jedes Jahr 6.000 € zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aber nur z.T. benötigt, da die Geehrten an Stelle einer Präsenzveranstaltung nur Präsente in Form von Landgenusstalern erhalten.

Das Festival des Landkreissports, welches traditionell alle 4 Jahre durchgeführt wird, ist nun 2024 geplant.

Zuschussempfänger – Zweck	vorgeschlagene Kreiszuschüsse €
BLSV- Kreis 3 Cham Förderung der allgemeinen Jugendarbeit im Kreisverband	3.000
Arbeitsgemeinschaft der Schützenvereine im Landkreis Cham (Förderung der allgemeinen Jugendarbeit in der Ar-Ge)	1.000
Landkreis-Sportlerehrung	3.000
Festival Landkreissport (ehemals Landkreisolympiade; einmaliger Zuschuss)	-

Gesamtsumme

72.000 €

d) Auswirkungen der Corona-Pandemie/Energiekrise

Für die Sportvereine haben sich durch die Corona-Pandemie sowie die laufende Energiekrise wiederum gravierende Auswirkungen mit z.T. nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schäden ergeben.

Im Hinblick darauf wird vorgeschlagen, die Einsparungen bei der Sportlehrung und bei anderen freiwilligen Leistungen wie im Vorjahr für eine nochmalige Anhebung der Jugendförderung des Landkreises von 5,00 € auf 6,00 €/Mitglied zu verwenden. Die für den ursprünglichen Zweck nicht benötigten Gelder fließen also nicht in den allgemeinen Haushalt, sondern kommen –wie vorgesehen– dem Sport zu Gute.

Beschlussvorschlag:

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 25.10.2022 statt. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kreiszuschüsse für die Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen entsprechend den bis zum 31.10.2022 eingegangenen Anträgen sowie für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung und für den Arbeitskreis Schulsport auszuführen.

Zusätzlich wird die Verwaltung ermächtigt, die Einsparungen bei der Landkreis-Sportlehrung und anderen freiwilligen Leistungen für eine erneute Anhebung der Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und Jugendorganisationen auf wiederum 6,00 €/Jugendliche(r) zu verwenden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 7 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für die Sportbaumaßnahmen
(Jugendanteil)
Vorlage: Sg. 11/110/2022/1**

Sachverhalt:

Für die Förderung der Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil) steht im Haushaltsjahr 2022 folgender Globalzuschuss zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2022:	50.000 €
Haushaltsausgabereste aus Vorjahren:	<u>792 €</u>
Summe:	<u>50.792 €</u>

Zuständigkeit / Förderrichtlinien:

Der Kreistag hat am 03.11.1997 die Förderung des Sportstättenbaus im Rahmen der Jugendarbeit ab 01.01.1998 neu beschlossen und dazu Förderrichtlinien erlassen. Jährlich soll ein Förderkontingent von höchstens (umgerechnet) 75.000 Euro bereitgestellt werden.

Gemäß den gültigen Richtlinien vom 10.11.2000 müssen die geförderten Anlagen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht zur Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Die antragstellenden Vereine müssen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und eine Vereinsjugendordnung haben. Der Kreiszuschuss wird subsidiär gewährt und dient ausschließlich zur Verringerung der Eigenleistungen des Trägers. Er darf nicht zur Kürzung anderer Zuschüsse führen. Der Kreiszuschuss beträgt 7,5 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten multipliziert mit dem Prozentsatz des Anteils der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins.

Verteilungsvorschlag:

Das Sachgebiet Finanz- und Liegenschaftsmanagement hat auf dieser Grundlage den in der Anlage aufgeführten Verteilungsvorschlag für das Jahr 2022 ausgearbeitet. Danach belaufen sich die Kreiszuschüsse auf insgesamt 10.970 Euro.

Übertragung von Haushaltsresten

Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel 2022 in Höhe von 39.822 Euro sollen als Ermächtigung (Haushaltsausgabereste) in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden.

Verein (Antragsteller)	Bezeichnung der Baumaßnahme	Gesamtkosten	förderfähige Kosten	Landkreiszuschuss (Jugendanteil)	Förderantrag vom
DJK Anschwang	Erneuerung Stockbahnen	51.543,00 €	49.619,00 €	860,00 €	21.04.2020
DJK Rettenbach	Beleuchtungsanlage	34.306,00 €	34.306,00 €	730,00 €	02.09.2020
FC Altrandsberg	Beleuchtungsanlage	24.061,00 €	20.219,00 €	350,00 €	07.03.2021
FC Altrandsberg	Eisstockheim	79.422,00 €	67.686,00 €	1.150,00 €	02.12.2020
FC Lederdorn	Beleuchtungsanlage	38.498,00 €	38.498,00 €	590,00 €	12.02.2021
Auerhahnschützen Rannersdorf	Vollelektronische Schießstände	19.600,00 €	19.600,00 €	330,00 €	04.04.2019
Bergschütz Katzberg	Vollelektronische Schießstände	15.032,51 €	15.032,51 €	70,00 €	24.02.2020
SG Chambtal Weiding	Rasenspielfeld	452.603,00 €	135.193,00 €	3.720,00 €	18.09.2018
SV Wilting (2 Anträge)	Beleuchtungsanlage in Traitsching und Wilting	86.300,00 €	80.287,00 €	1.770,00 €	02.12.2020
TSV Pemfling	Beleuchtungsanlage	73.439,00 €	71.145,00 €	1.400,00 €	03.10.2020

Stand: 10.10.2022

Gesamtmittel Landkreis:

10.970,00 €

Beschlussvorschlag:

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 25.10.2022 statt. Der Ausschuss für Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

1. Der Kreistag genehmigt den vorgelegten Verteilungsvorschlag und bewilligt Kreiszuschüsse in Höhe von insgesamt 10.970 Euro.
2. Die Zuschüsse können entsprechend des Verteilungsvorschlages ausbezahlt werden.
3. Die nicht in Anspruch genommene Ermächtigung in Höhe von 39.822 Euro wird in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

TOP 8 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben (Landesebene)

Vorlage: Sg. 11/116/2022/1

Sachverhalt:

Für die Förderung der Ortsverschönerung im Landkreis Cham mit verschiedenen Wettbewerben (Landesebene) steht im Haushaltsjahr 2022 folgender Globalzuschuss zur Verteilung zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2022

5.000 €

Gesetzliche Zuständigkeit:

Der Landkreis hat keine spezielle gesetzliche Zuständigkeit, Maßnahmen der Ortsverschönerung bzw. einschlägige Wettbewerbe aus dem Umlagesoll zu fördern. Diese Aufgabe kann der Landkreis nur im überregionalen Sinne im Rahmen der Pflege der Gartenkultur nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LKrO finanziell unterstützen. Allerdings soll sich dabei der Landkreis einschränken und nur wichtige und landkreisweit bedeutsame Maßnahmen fördern. Grundsätzlich ist die Aufgabe der örtlichen Kulturpflege nach Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 Abs. 1 GO der Gemeinde als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis zuzuordnen.

Verteilungsvorschlag:

Dem Sachgebiet Gartenkultur und Landespflege stehen zur Verteilung an die Teilnehmerorte für die Vorbereitung des Wettbewerbes „**Unser Dorf hat Zukunft**“ **auf Landesebene** im Jahr 2022 Mittel mit einer Gesamtsumme von 5.000 Euro zur Verfügung.

Diese Mittel werden für Pflanzmaßnahmen zur Förderung der Grüngestaltung bzw. der Artenvielfalt im Teilnehmerort Schorndorf sowie für die Prämien für die Teilnehmerorte Schorndorf und Wettzell des letztjährigen Bezirksentscheides eingesetzt.

Beschlussvorschlag:

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Kreisausschusses am 07.11.2022 statt. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Die im Kreishaushalt 2022 bereitgestellten Mittel in Höhe von 5.000,00 € werden im Hinblick auf die Teilnahme am Landesentscheid für Pflanzmaßnahmen zur Förderung der Grüngestaltung bzw. der Artenvielfalt im Teilnehmerort Schorndorf sowie für die Prämien für die Teilnehmerorte Schorndorf und Wettzell des letztjährigen Bezirksentscheides eingesetzt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

TOP 9 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren
Vorlage: Sg. 11/115/2022/1

Sachverhalt:

Für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren im Landkreis Cham steht im Haushaltsjahr 2022 folgender Globalzuschuss zur Verfügung zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2022:	190.000,00 €
Haushaltsausgabereste aus Vorjahren:	96.265,00 €
Bereits in Anspruch genommene Mittel (aus 2020)	71.840,00 €
Summe:	<u>214.425,00</u>

Gesetzliche Zuständigkeit:

Während die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst zuständig sind (Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz-BayFwG), haben die Landkreise als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren (Art. 2 BayFwG).

Förderung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.07.1997 beschlossen, dass für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren Kreiszuschüsse bewilligt werden können, erstmals ab dem Kalenderjahr 1997.

Gemäß den vom Kreistag in seiner Sitzung am 03.04.2009 beschlossenen Förderrichtlinien beläuft sich der Kreiszuschuss auf 35 % der staatlichen Förderung des Freistaates Bayern. Der Eigenanteil der Gemeinde muss mindestens die gleiche Höhe wie der Kreiszuschuss betragen.

Seit 01.01.2017 gilt für die Beschaffung von Wechselladerfahrzeugen eine Zuwendung in Höhe von 55 % der staatlichen Festbetragsförderung. Die Zuwendung ist hier so zu bemessen, dass mindestens 10 % als Eigenanteil für die Kommune verbleibt.

Wie z.T. auch bereits in den Vorjahren soll darüber hinaus in begründeten Einzelfällen auch wieder die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen mit einem Anschaffungswert von mindestens 20.000 Euro mit 10 v.H. der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Diese Förderung ist allerdings auf Fahrzeuge mit besonderer überörtlicher Bedeutung beschränkt, wie z.B. Drehleitern, Tanklöschfahrzeuge und Versorgungs-Lkw. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bedarfsnotwendigkeit in jedem Einzelfall durch die Feuerwehrführungskräfte detailliert begründet wird.

Verteilungsvorschlag Beschaffungsmaßnahmen:

Das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung hat im Einvernehmen mit Herrn Kreisbrandrat Michael Stahl den beiliegenden Verteilungsvorschlag erarbeitet. Zugleich hat Herr Kreisbrandrat bestätigt, dass alle Fahrzeuge über die Gemeindegrenze bzw. 15 km-Grenze hinaus eingesetzt werden, in die Alarmplanung eingebunden sind und die Beschaffungen jeweils mit ihm im Vorfeld abgestimmt wurden.

Betriebskostenzuschuss für Verwaltungssoftware MP-Feuer

Der Kreisfeuerwehrverband hat im Jahr 2015 für die Verwaltung der einzelnen Feuerwehren im Landkreis Cham eine neue Software –MP-Feuer– angeschafft. Derzeit nutzen 83 Feuerwehren MP-Feuer. Weitere 50 Feuerwehren haben ihr Interesse an der Nutzung bekundet.

Die Software kann unter anderem für die Personalverwaltung, Verwaltung der Ausrüstung, Einsatznachbearbeitung, Stärkemeldung und die staatlichen Ehrungen verwendet werden. Dies dient auch dem überörtlichen Brandschutz. Für den jährlichen Betrieb der Software (Wartung und Unterhalt) wird mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 12.000 € gerechnet. Der Kreisfeuerwehrverband beantragte einen Zuschuss in Höhe von jährlich 6.000 € zur Deckung der anfallenden Kosten in Jahr 2022.

Gesamtaufwendungen des Landkreises für den Brand- und Katastrophenschutz und die Feuerwehren:

Der Landkreis Cham wendet für den Brand- und Katastrophenschutz sowie für die Förderung der Feuerwehren im Jahr 2022 wiederum erhebliche Beträge auf:

➤ im Ergebnishaushalt	288.300 €
➤ für Beschaffungsmaßnahmen	271.050 €
➤ für die Feuerwehren als Kreiszuschüsse insgesamt (s. Anlage)	162.100 €
➤ Zuschuss laufender Betrieb für Verwaltungssoftware	6.000 €
Summe insgesamt:	<u><u>727.450 €</u></u>

Beschlussvorschlag:

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Kreisausschusses am 07.11.2022 statt. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Dem Verteilungsvorschlag wird zugestimmt.
2. Die Zuschüsse in Höhe von 162.100 € können entsprechend dem Verteilungsvorschlag ausbezahlt werden.

3. Die jährlichen Kosten für Wartung und Unterhalt der Software MP-Feuer des Kreisfeuerwehrverbandes werden mit einem Zuschuss in Höhe von 6.000 € gefördert.
4. Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel in Höhe von voraussichtlich 124.165 € werden als Ermächtigung in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

TOP 10 ÖPNV-Zuweisungen für Städte und Gemeinden im Kalenderjahr 2022
Vorlage: Sg. 43/016/2022/1

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern gewährt den Kommunen als Aufgabenträgern des Öffentlichen Personennahverkehrs Zuweisungen für Zwecke des ÖPNV (Art. 27 BayÖPNVG). Die Höhe der Zuweisungen wird nach Maßgabe der Bewilligung im Haushalt festgesetzt (Art. 28 BayÖPNVG).

Neben dem Landkreis erfüllen auch einige Städte und Gemeinden ÖPNV-Aufgaben. Diese Aufwendungen nimmt der Landkreis in seinen Zuschussantrag mit auf, da sich die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Cham, diese Aufgabe nicht übertragen haben lassen.

Der Landkreis Cham hat zwar keine entsprechenden Förderrichtlinien hierzu. Wie in den vergangenen Jahren wird allerdings vorgeschlagen, die betreffenden Städte und Gemeinden wiederum mit einem angemessenen Betrag finanziell zu unterstützen bzw. einen Teil der ÖPNV-Zuweisung, die der Landkreis Cham für 2022 erhalten hat, an die betreffenden Kommunen weiter zu leiten.

Aufteilung 2022:

Wie in den Vorjahren ist folgende Erstattungsregelung vorgesehen:

- Bei Aufwendungen bis 6.000,00 € werden bis zu 50 % übernommen
- Bei Aufwendungen über 6.000,00 € beträgt die Erstattungsquote 30 %
- Bei touristischen Verkehren erfolgt eine Pauschalerstattung
- Der Höchstbetrag liegt bei 25.000,00 €

a) Gemeinde Schorndorf

Die Gemeinde Schorndorf hat im Jahr 1997 eine Gemeindebuslinie nach Cham eingerichtet. Die Hin- und Rückfahrten finden jeweils am Montag statt. Für dieses zusätzliche Fahrtenangebot entsteht der Gemeinde eine voraussichtliche Unterdeckung in Höhe von 4.980,00 €. Hierzu wird vorgeschlagen, eine ÖPNV-Zuweisung in Höhe von 2.500,00 € zu gewähren.

b) Gemeinde Arrach

Die Gemeinde Arrach hat im Jahre 2009 zusammen mit den Gemeinden Arnbruck und Drachselsried und dem Betreiber (RBO GmbH/Zellertal-Reisen) einen Skibusverkehr von Arrach über das Eck und das Zellertal bis zur Schareben initiiert. Der Skibus verkehrt üblicherweise ab den Weihnachtsfeiertagen bis zum ersten März-Wochenende. Die Gemeinde Arrach übernimmt ein Drittel der Gesamtkosten aus dem landkreisübergreifenden Verkehr. Für die anstehende Saison erwartet die Gemeinde einen Kostenanteil von ca. 5.500,00 €. Ab der Saison 2023/2024 wird der Verkehr über die Kreiswerke betrieben, wo aktuell die Neuvergabe des Betriebes erfolgt.

c) Stadt Furth im Wald

Die Stadt Furth im Wald hat im Jahr 2011 zusammen mit der Stadt Waldmünchen und Gemeindeverbund Domazlicko einen Wanderbus (Linie 520) zum tschechischen Berg Čerchov initiiert. Mit Start der Saison 2022 wurde der Verkehr neu verhandelt, der Fahrplan und das Angebot erweitert. Der Betrieb erfolgt über die tschechischen „Arriva stred-

ni cechy“. Das Erlörisiko trägt der Gemeindeverbund Domazlicko. Die Stadt Furth im Wald beteiligt sich mit einer Pauschale von 2.500,00 € an der Unterdeckung. Wie in den Vorjahren wird eine pauschale ÖPNV-Zuweisung von 1.250,00 € vorgeschlagen.

d) Stadt Waldmünchen

Die Stadt Waldmünchen beteiligt sich analog der Stadt Furth im Wald an dem Kostenfehlbetrag beim Čerchov-Bus Linie 520 mit einer Pauschale von 2.500,00 €. Auch hierzu wird eine pauschale ÖPNV-Zuweisung in Höhe von 1.250,00 € vorgeschlagen.

e) Gemeinde Wald

Die Gemeinde Wald hat im Jahre 2017 beim RVV eine Fahrtenverlängerung von Lehenfelden nach Wald am Nachmittag um 15:17 Uhr beauftragt. Dadurch entsteht eine zusätzliche Rückfahrtmöglichkeit am Nachmittag von Regensburg nach Wald. Der RVV stellt die Fahrt dem Landkreis Cham in Rechnung, welcher wiederum die Kosten abzüglich der gewährten ÖPNV-Zuwendung (50% entspricht 836,00 €) an die Gemeinde Wald weiterreicht.

Durch die Überführung in einen eigenwirtschaftlichen Betrieb, Rufbus oder in den Verkehrsbetrieb der Kreiswerke reduzierten sich die ÖPNV-Zuweisungen an die Gemeinden in den letzten Jahren kontinuierlich. Die aktuellen Aufwendungen liegen mit 6.836,00 € weit unter den Erstattungen der Vergangenheit.

2015: 84.450,00 €

2018: 23.233,00 €

Eine Vorberatung erfolgte in dem Ausschuss für Bau und Verkehr am 10.10.2022:

Dieser empfiehlt einstimmig folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die staatliche ÖPNV-Zuweisungen 2022 wie folgt an die Gemeinden weiterzuleiten:

a) Gemeindebuslinie Schorndorf	2.500,00 €
b) Anteil Gemeinde Arrach Skibus Zellertal	1.000,00 €
c) Anteil Stadt Furth im Wald am Cerchov-Bus	1.250,00 €
d) Anteil Stadt Waldmünchen am Cerchov-Bus	1.250,00 €
e) <u>Gemeinde Wald Nachmittagsfahrt Richtung Regensburg</u>	<u>836,00 €</u>
insgesamt:	6.836,00 €

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

TOP 11 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2022, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)
Vorlage: Sg. 11/117/2022/1

Sachverhalt:

Im Kreishaushalt 2022 stehen für die freiwilligen Leistungen (Kreiszuschüsse) folgende Haushaltsmittel zur Verfügung: 885.300 €

Davon entfallen auf
zulässige Kreiszuschüsse: 880.300 €
unzulässige Kreiszuschüsse: 5.000 €

Entwicklung der Kreiszuschüsse insgesamt im Landkreis Cham seit 1997:

Rechnungsjahr 1997	959.925,70 €
Rechnungsjahr 1998	1.193.285,06 €
Rechnungsjahr 1999	1.050.831,36 €
Rechnungsjahr 2000	1.161.814,47 €
Rechnungsjahr 2001	962.898,76 €
Rechnungsjahr 2002	963.527,29 €
Rechnungsjahr 2003	868.120,45 €
Rechnungsjahr 2004	664.092,15 €
Rechnungsjahr 2005	635.784,12 €
Rechnungsjahr 2006	666.805,53 €
Rechnungsjahr 2007	627.438,07 €
Rechnungsjahr 2008	631.683,82 €
Rechnungsjahr 2009	653.765,28 €
Rechnungsjahr 2010	852.833,75 €
Rechnungsjahr 2011	759.835,90 €
Rechnungsjahr 2012	731.926,12 €
Rechnungsjahr 2013	803.086,36 €
Rechnungsjahr 2014	877.736,25 €
Rechnungsjahr 2015	680.250,00 €
Rechnungsjahr 2016	707.650,00 €
Rechnungsjahr 2017	752.050,00 €
Rechnungsjahr 2018	846.100,00 €
Rechnungsjahr 2019	704.200,00 €
Rechnungsjahr 2020	772.350,00 €
Rechnungsjahr 2021	640.850,00 €

Bezogen auf die Einwohnerzahl zum 30.06.2022 (129.654 Einwohner, nach Zensus) ergibt sich beim Ansatz von 885.300 Euro für das Jahr 2022 ein Betrag von 6,83 Euro / Einwohner.

Einzelzuschüsse:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.02.2022 freiwillige Leistungen in Höhe von 885.300 Euro beschlossen, zusätzlich sind noch Haushaltsreste aus den Vorjahren vorhanden. Darin sind sog. Globalzuschüsse enthalten, deren Aufteilung auf einzelne Zuschussempfänger aufgrund der eingegangenen Anträge am Jahresende erfolgt, sowie Einzelzuschüsse. Die Auszahlung der haushaltsmäßig genehmigten Zuschüsse muss nach der Geschäftsordnung vom Kreistag noch freigegeben werden.

Bei den Globalzuschüssen erfolgt die Vorberatung entsprechend der Zuständigkeit in den verschiedenen Ausschüssen. Die Einzelzuschüsse sind in der Anlage aufgeführt. Die Summe der Einzelzuschüsse beträgt 454.900 Euro.

Die Einzelzuschüsse werden auf Antrag und maximal in Höhe des Haushaltsansatzes ausbezahlt. Die Kämmererei überprüft jeweils, ob die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen (Antrag mit Kosten-/ Finanzierungsplan, Nachweis, Verwendung).

Kreiszuschüsse, die nicht ausbezahlt werden können und in der Vermögensrechnung veranschlagt sind, werden grundsätzlich als nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen in das nächste Jahr übertragen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.11.1995 beschlossen, dass für alle Kreiszuschüsse, die den Betrag von 5.000 DM übersteigen, Verwendungsnachweise mit Rechnungsbelegen vorgelegt werden müssen, die vom Kreisrechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Kreiszuschüsse wurde zur Erleichterung und Entlastung ab dem 01.01.2017 neu geregelt, mit Beschluss des Kreistages vom 04.11.2016. In Absprache mit dem Kreisrechnungsprüfer wurde für den Nachweis der Verwendung aller Kreiszuschüsse folgende Vorgehensweise abgesprochen:

Bis 500,00 €	einfache Bestätigung der Verwendung
500,01 € bis 4.999,99 €	Verwendungsnachweis mit Kostennachweisen (Zahlungslisten) zur Prüfung durch die Verwaltung
ab 5.000,00 €	Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen und je nach Anforderung Einnahmenüberschussrechnung, GuV-Rechnung zur Prüfung durch den Kreisrechnungsprüfer.

Sollte eine andere öffentliche Stelle die Maßnahme ebenfalls fördern (Freistaat Bayern, Kulturfonds, ESF etc.) und liegt ein entsprechender geprüfter Verwendungsnachweis dieser Stelle vor, ist dies im Rahmen der Prüfung der Kreiszuschüsse ebenfalls ausreichend.

Anlage:

Liste der Einzelzuschüsse im Haushaltsjahr 2022

Im Kreishaushalt veranschlagte ...

... freiwillige Leistungen

Ergebnishaushalt

Produktkonto	Zweck / Empfänger	Ansatz 2022 in €	Auszahlung 2022 in €
12272_531800	Bekämpfung Varroatose + Amerik. Faulbrut	5.000	2.715

	Ausgleich für Schwarzwilduntersuchung	3.000	1.560
	Entsorgungskosten Wildtierabfälle + Wildgansschäden	12.000	12.000
24390_542912	freiwillige Schülerbeförderung	26.500	26.500
28111_531800	Oberpfälzer Volksliedkreis	500	500
28113_531800	Heimatfestspiele (14.000 €)		
	- Chateaubriand in Waldmünchen	3.000	3.000
	- Drachenstich Furth im Wald	3.000	3.000
	- Pfingstritt Bad Kötzing	3.000	3.000
	- Trenckfestspiele Waldmünchen	3.000	3.000
	- Burgfestspiele Falkenstein	1.000	1.000
	- Schwarzenburgfestspiele RötZ	1.000	1.000
331110_530100	BRK Kreisverband Cham - allgemein	10.000	10.000
	BRK Kreisverband Cham für Katastrophenschutzfahrzeuge	20.000	20.000
	Telefonseelsorge im Lkr. Cham	700	700
	Malteser-Hilfsdienst	2.500	2.500
	Caritas Kreisverband Cham (Schuldnerberatung)	30.000	30.000
	Caritas Kreisverband Cham (Sozialberatung mit Einzelfallhilfe, Frauennotruf, Hospizdienst)	4.500	4.500
	Caritas Kreisverband Cham (Flüchtlings- und Integrationsberatung)	5.000	5.000
	Diakonie (Flüchtlings- und Integrationsberatung)	7.500	7.500
	DONUM VITAE (kostenlose Verhütungsmittel)	1.000	1.000
41440_543190	Gesundheitsamt (kostenlose Verhütungsmittel)	2.500	2.200
362310_531800	Internationale Jugendbegegnungen	5.000	5.000
362510_530100	Kath. Jugendstelle	6.000	6.000
	Evang. Jugendwerk	1.000	1.000
362510_531800	Kreisjugendring	40.000	40.000
367110_530101	Lehrlingswohnheim Kolpingfamilie Cham	700	700
	Jugendmigrationsdienst	500	500
367510_531800	Kostenbeitrag für Windelsäcke inkl. Begrüßungspaket für Neugeborene	46.000	45.860
367810_530101	Schullandheimwerk Ndb./Opf.	0	0
311900_530101	Ostbayerische Dienstleistungsagentur der Diakonie	10.000	10.000
	Barmherzige Brüder Arbeitskreis "Landkreis Cham inklusiv"	20.000	20.000
2211901_531800	Kath. Jugendfürsorge, SVE-Einrichtungen	82.000	82.000
55443_531200	Aktionsbündnis Cerchov	5.000	5.000
	Aktionsbündnis Künisches Gebirge	5.000	5.000

	ILE Schwarzach-Regen	2.500	2.500
	ILE Vorderer Bayer. Wald	5.000	5.000
	Aktionsbündnis CHA-RE	5.000	5.000
55512_531800	Landwirtschaftliche Vereine und Organisationen	12.500	12.500
55523_531800	Obst- u. Gartenbauvereine (überreg. Förderung)	2.500	2.500
57500_531800	Tourismusakademie Ostbayern	15.000	15.000
126110_531800	Feuerwehr Jugendarbeit im Landkreis Cham	500	500
	Verwaltungssoftware MP-Feuer	6.000	6.000
	Summe Ergebnishaushalt	414.900	410.735
<u>Vermögensrechnung</u>			
Produktkonto	Zweck / Empfänger	Ansatz 2022 in €	Auszahlung 2022 in €
28113_017118	Kulturelle Maßnahmen investiv		
	Stadt Waldmünchen- Sanierung der Festspieltribüne	30.000	30.000
	grenzüberschreitendes Kulturzentrum Tiefenbach	0	0
	Festspielgemeinschaft Kötzing e.V.	0	0
367810_017118	Schullandheim Gleißenberg - Sicherheitsbeleuchtungsanlage	10.000	10.000
55523_017118	Obst-u. Gartenbauvereine - Geräteeanschaffungen	0	0
12711_019100	BRK-Rettungswache Furth im Wald	0	0
	Erweiterung Bergwachtgerätehaus Furth i. W.	0	0
	Summe Finanzhaushalt investiv	40.000	40.000
	Summe der freiwilligen Leistungen insgesamt	454.900	450.735

Beschlussvorschlag:

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Kreisausschusses am 07.11.2022 statt. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Aufstellung der im Kreishaushalt 2022 beschlossenen Einzelzuschüsse in Höhe von 454.900 Euro und genehmigt deren Auszahlung.
2. Falls eine Auszahlung der Zuschüsse nicht oder nicht in der freigegebenen Höhe möglich ist, wird der Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in der Vermögensrechnung zugestimmt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 12 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als
5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2021
Vorlage: Sg. 11/101/2022/1**

Sachverhalt:

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Berichtspflicht

1.1 Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzungen

Die Grundlage für die Erstellung des Beteiligungsberichts bildet der Art. 82 Abs. 3 LkrO, der die jährliche Erstellung auch für den Landkreis Cham verbindlich vorschreibt. Dies soll vor allem der Transparenz der öffentlichen Verwaltung in der Öffentlichkeit dienen und zugleich offen legen welche kommunalen Aufgaben mit Hilfe privatrechtlicher Ausgliederungen erfolgen.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- Beteiligungsverhältnisse,
- Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB, wenn eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt (i.S.d. § 53 HGrG „...Mehrheit der Anteile...mindestens der vierte Teil der Anteile und ... zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile“)
- Ertragslage
- Kreditaufnahmen

1.2 Berichtspflichtige Beteiligungen

Berichtspflichtig sind solche Unternehmen, die in einer Rechtsform des Privatrechts geführt werden und bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Hierbei sind nur solche Beteiligungen aufzuführen, bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar mindestens mit 5 % der Anteile beteiligt ist.

1.3 Aufbereitung der Daten

Die Angaben, Zahlen und Daten stammen aus den Unterlagen, Berichten (Bilanzen, GuV-Rechnungen, Prüfungsberichten) der Unternehmen, die alljährlich vorzulegen sind. Die Informationen wurden durch die Kreiskämmerei entsprechend obiger Anforderungen (siehe 1.1) aufbereitet.

Ein Teil der Angaben zu den Unternehmen stammt aus den Eintragungen im Handelsregister bzw. den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der entsprechenden Satzung.

Die vollständige Fassung des Beteiligungsberichts 2021 samt aufbereitetem Zahlenmaterial und Grafik finden Sie als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Kreisausschusses am 07.11.2022 statt. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Bericht der Verwaltung über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Jahr 2021, an denen eine mindestens 5 %-ige Beteiligung besteht, wird ohne Vorbehalt zur Kenntnis genommen und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

TOP 13 Feststellung der steuerlichen Jahresergebnisse der Betriebe gewerblicher Art
Vorlage: Abt. 4/096/2022/1

Sachverhalt:

Wenn Betriebe gewerblicher Art und hoheitliche Tätigkeiten innerhalb eines Eigenbetriebs zusammengefasst werden, dann unterstellt die Finanzverwaltung, dass die bei den Betrieben gewerblicher Art entstandenen Gewinne zum 31.08. des Folgejahres automatisch an den Hoheitsbereich der Trägerkörperschaft als ausgeschüttet gelten. Dies hat dann aber auch – wie bei jeder Gewinnausschüttung - die automatische Belastung mit Kapitalertragsteuer zur Folge. De facto führen die Kreiswerke Cham aber keine Gewinne an den Landkreis oder dessen hoheitliche Bereiche ab. Eventuell entstehende Gewinne verbleiben bei der jeweiligen Betriebssparte des Eigenbetriebs und werden dort für die übertragenen Aufgaben eingesetzt.

Die vorliegende Beschlussfassung soll deshalb rechtssicher dokumentieren, dass die automatische Ausschüttungsfiktion der Finanzverwaltung beim Landkreis Cham bzw. dessen Kreiswerken grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen soll. Dadurch soll die Belastung mit Kapitalertragsteuer bis zum Zeitpunkt der Aufgabe des Betriebs gewerblicher Art vermieden werden.

Als Grundlage für diese Beschlussfassung müssen die steuerlichen Abschlüsse der Betriebe gewerblicher Art rechtzeitig gesondert aufgestellt und die ermittelten Ergebnisse durch den Kreistag festgestellt werden. Mit diesem Beschluss wird somit dokumentiert, dass keine Gewinnausschüttung stattfindet und somit bis auf Weiteres keine Kapitalertragsteuer fällig wird.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses vom 26.10.2022. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussvorschläge zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- 1) Die Jahresabschlüsse 2021 der bei den Kreiswerken Cham geführten Betriebe gewerblicher Art werden mit folgenden Werten festgestellt:

			Bilanzsumme €	Jahresergebnis €
Verkehrsleistungen und Vertrieb			73.255,97	-105.724,42
Betrieb gewerblicher Art Verkehr und Wasser			20.638.762,15	-341.226,04
Betrieb gewerblicher Art AbfWi			1.889.855,29	140.988,37

Die steuerlichen Ergebnisse werden nicht ausgeschüttet, sondern innerhalb des Eigenkapitals auf neue Rechnung vorgetragen.

- 2) Für die Zukunft wird grundsätzlich beschlossen, dass Gewinne bzw. Jahresüberschüsse der einzelnen Betriebe gewerblicher Art zur Stärkung der Kapitalbasis im Eigenkapital (allgemeine Rücklage) verbleiben und nicht an die Trägerkörperschaft ausgeschüttet werden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte: 53
Für den Beschluss: 53
Gegen den Beschluss: 0

TOP 14 Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Kreiswerke Cham
Vorlage: Abt. 4/097/2022/1

Sachverhalt:

Nach Art. 93 LkrO soll der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Eigenbetriebes spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft werden. Die Abschlussprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss fällt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 7 der Betriebssatzung in die Zuständigkeit des Kreistages. Nach § 4 Abs. 2. der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (KommPrV) ist der Abschlussprüfer vor Ende des zu prüfenden Jahres zu bestellen.

Die Prüfung der bisherigen Jahresabschlüsse der Kreiswerke wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

Aufgrund der großen Erfahrung, die der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit gleichartigen Einrichtungen hat, sowie der Detailkenntnisse über die Kreiswerke Cham, empfiehlt die Werkleitung, auch für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu beauftragen

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses vom 26.10.2022. Der Werkausschuss empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Der Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Kreiswerke beauftragt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

TOP 15 Neufassung der ÖPNV-Satzung zum 01.01.2023
Vorlage: Sg. 43/022/2022/1

Sachverhalt:

Die seit März 2022 stark gestiegenen Kraftstoffpreise belasten den ÖPNV elementar. Die Stabilisierung des Systems einhergehend mit der Liquiditätssicherung der gesamten Branche hat für Bund, Länder und Kommunen oberste Priorität. Diesbezüglich hat der Freistaat Bayern bereits im Mai eine außerordentliche Dieselforthilfe aus Sondermitteln zur Verfügung gestellt, welche der Landkreis im Herbst 2022 nochmals aufstockt.

Trotz dieser Bemühungen ist eine Anpassung der Fahrpreise im VLC-Tarif unerlässlich. Der gestiegene Kraftstoff flankiert also sowohl Richtung Besteller als auch Richtung Nutzer. Es ist unabdingbar, dass ein Teil des gestiegenen Aufwands, wenn auch zeitversetzt, mit den höheren Fahrpreisen auch beim Kunden ankommt.

Die Genehmigung der ÖPNV-Tarife obliegt der Genehmigungsbehörde der Regierung von Oberpfalz. Das Verkehrsministerium gibt dazu eine Leitplanke, also auch Obergrenzen vor. Unter Einbezug aller Gebietskörperschaften und Unternehmen haben sich alle Beteiligten auf eine Anpassung in durchschnittlicher Höhe von 5,60 % zum 01.01.2023 geeinigt.

Die vorgesehene Tarifierhöhung um 5,60 % ist aufgrund der gestiegenen Sach- und Personalkosten durchaus gerechtfertigt und absolut angemessen. Sie deckt auch nur einen Teil der Kostensteigerungen ab. In anderen Regionen, wie z. B. im Großraum Augsburg, gibt es sogar Preiserhöhungen um bis zu 10 %.

Die Tarifierhöhung erfordert einhergehend die Anpassung der ÖPNV-Satzung zum 01.01.2023.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 10.10.2022. Dieser empfiehlt einstimmig folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erteilt die Zustimmung zur Neufassung der ÖPNV-Satzung zum 01.01.2023.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

TOP 16 Jahresabschluss 2020
Vorlage: Abt. 7/067/2022/1

Sachverhalt:

**Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Digitale Infrastruktur Landkreis Cham;
 Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO**

Der Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur wird seit dem 16.05.2019 als Eigenbetrieb gemäß Art. 76 LKrO geführt. Er unterliegt den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Nach den Bestimmungen der EBV hat die Werkleitung für den Schluss des Wirtschaftsjahres 2020 einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 17.09.2021 enthält - Bilanz, - Gewinn- und Verlustrechnung, - Anhang, - Lagebericht.

Die **Bilanz** zum 31.12.2020 weist folgende Werte aus:

Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham

Schlussbilanz	Wirtschaftsjahr 31.12.2020	Vorjahr 31.12.2019	Veränderung ggü. Vorjahr
	(in Euro)	(in Euro)	(in Euro)
Aktiva			
Anlagevermögen	4.168.765,15	440.886,09	3.727.879,06
Umlaufvermögen	10.796.803,94	10.169.306,83	627.497,11
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Summe Aktiva	14.965.569,09	10.610.192,92	4.355.376,17
Passiva			
Eigenkapital	712.823,47	1.067.853,70	-355.030,23
Rückstellungen	642.737,17	411.186,72	231.550,45
Verbindlichkeiten	13.610.008,45	9.131.152,50	4.478.855,95
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Summe Passiva	14.965.569,09	10.610.192,92	4.355.376,17

Die **Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)** des Wirtschaftsjahres 2020 weist einen Verlust in Höhe von 355.030,23 € aus.

Seitens der Werkleitung wurde vorgeschlagen, den Verlust des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 355.030,23 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die **Gewinn- bzw. Verlustvorträge** entwickelten sich seit der Gründung des Eigenbetriebes wie folgt:

Im Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur ergibt sich bei einem Verlustvortrag von	-432.146,30 €
und einem Verlust in 2020 von	-355.030,23 €
ein Verlustvortrag für 2021 in Höhe von	<u>-787.176,53 €</u>

Das **Anlagevermögen** des Eigenbetriebes Digitale Infrastruktur entwickelte sich lt. Anlagenachweis für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt:

Restbuchwert 01.01.2020	440.886,09 €
Zugänge	3.791.584,77 €
Abschreibungen	-63.705,71 €
Abgänge	0,00 €
Restbuchwert 31.12.2020	<u>4.168.765,15 €</u>

Es bestehen lt. Bilanz zum 31.12.2020 keine **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**.

Die **Abschlussprüfung** nach Art. 93 LKrO erfolgte gemäß Beschluss des Werkausschusses vom 19.03.2021 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), München und wurde in der Zeit vom 18.08.2021 bis 20.09.2021 durchgeführt.

In dem Bericht vom 20.09.2021 über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 wurden folgende „zusammengefasste“ Feststellungen getroffen:

- *Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch die Planungs- und Bauphase geprägt und können als geordnet beurteilt werden (vgl. 5.1).*
- *Die erforderlichen Feststellungen (zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) haben wir in diesem Bericht in der Anlage 4 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist eingerichtet (vgl. 5.2).*

Für den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2020 wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) ein „uneingeschränkter“ Bestätigungsvermerk erteilt.

Auszug aus dem **Bestätigungsvermerk** des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Digitale Infrastruktur Landkreis Cham - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Digitale Infrastruktur Landkreis Cham für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Ansonsten wird auf den detaillierten Prüfungsbericht des BKPV vom 20.09.2021, der der Werkleitung vorliegt, verwiesen.

Weiterhin haben das Kreisrechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss 2020 örtlich geprüft und keine Bedenken dagegen geäußert.

Den Bericht über die Vorprüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Digitale Infrastruktur für das Wirtschaftsjahr 2020 durch das Kreisrechnungsprüfungsamt kann nach Art. 88 Abs. 4 LKrO jedes Mitglied des Kreistages einsehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Digitale Infrastruktur Landkreis Cham für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde unter Beachtung der Bestimmungen der Art. 89 und 92 LKrO geprüft. Soweit Feststellungen getroffen wurden, sind diese von der Werkleitung bereinigt bzw. erklärt worden.

2. Nach Vorliegen des Berichts über die Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Kreistag vorzulegen.

3. Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Digitale Infrastruktur Landkreis Cham in der vorliegenden Fassung festzustellen, den Jahresverlust in Höhe von 355.030,23 € auf neue Rechnung vorzutragen und die Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.“

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham am 23.09.2022.

Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Digitale Infrastruktur Landkreis Cham für das Wirtschaftsjahr 2020 wird in der von der Werkleitung vorgelegten Form gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und die Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO wird für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.
2. Der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 355.030,23 € wird auf neue Rechnung in das Wirtschaftsjahr 2021 vorgetragen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	53
Für den Beschluss:	53
Gegen den Beschluss:	0

TOP 17 Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald
Vorlage: Sg. 52/007/2022/1

Sachverhalt:

Im Jahr 2007 ist das in digitaler Form ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberer Bayerischer Wald“ mit einer aktualisierten Neuabgrenzung in Kraft getreten.

Gemeinden können die Herausnahme von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen aus dem Geltungsbereich der LSG-VO beantragen, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen. Diese Herausnahmen sind notwendig, um mögliche Widersprüche zwischen gemeindlicher Bauleitplanung und den Regelungen der LSG-VO aufzulösen und eine Kollision von Rechtsnormen zu vermeiden. Die ursprüngliche Schutzgebietsausweisung erfolgte großräumig, ohne zwischen Bereichen zu unterscheiden, in denen eine bauliche oder infrastrukturelle Entwicklung hinnehmbar wäre und solchen, in denen sich eine derartige Entwicklung wegen des besonderen Eigenwerts von Natur und Landschaft schlechthin verbietet. Die bauliche Entwicklung gerät somit regelmäßig in Konflikt mit den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Bei der Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist gem. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG ein vereinfachtes Verfahren zulässig. Auf die Auslegung der Entwürfe der Rechtsverordnungen kann verzichtet werden. Die betroffenen Gemeinden, Fachbehörden und Fachstellen sind jedoch anzuhören. Dies ist in Form der Beteiligung der Fachkraft der unteren Naturschutzbehörde und des Bauamts geschehen. Die Gemeinde ist der Antragsteller. Das Mitwirkungsrecht der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde gem. § 63 BNatSchG i.V.m. Art. 45 BayNatSchG gewahrt.

Strategische Umweltprüfung:

Eine Vorprüfung der Einzelfälle im Sinne von § 35 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass mit der Herausnahme von der vorgesehenen Fläche aus dem Schutzbereich des LSG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen eintreten können. Die Einschätzung erfolgte auf Grundlage von Unterlagen, die im Rahmen des Entwurfs zum Bebauungsplan vorgelegt wurden bzw. naturschutzfachlich vorliegender Datengrundlagen.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden in Bezug zur Gesamtfläche nur geringfügig geändert. Der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird dadurch nicht gefährdet. Die Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes können enger gezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung noch fortbestehen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes haben in den vorliegenden Fällen kein derartiges Gewicht, dass eine Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes schlechterdings nicht in Betracht käme. Außer dem Landschaftsschutzgebiet sind keine weiteren Schutzgebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2 UVPG betroffen.

Der betroffene Bereich ist im nachfolgenden Verordnungsentwurf mit den entsprechenden Kartenausschnitten als beigelegte Anlagen ersichtlich:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom ...

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl. 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich Walderbach - Brunstorf geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 1 Kartenausschnitt ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, ...
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.“

Erläuterung:

Walderbach – BrunsthoF

ErlaSS eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Flurstück 944 der Gemarkung Kirchenrohrbach (Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Am Brunstberg)

Die Gemeinde Walderbach plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Verwirklichung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem o.g. Grundstück.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien liegt dabei im überragenden öffentlichen Interesse.

Die Flurnummer 944 Gemarkung Kirchenrohrbach liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Auf einer Teilfläche von ca. 3,759 ha soll die Anlage mit einer zu erwartenden Leistung von ca. 4,5 MWp errichtet werden.

Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Gemeinde beantragt diese Fläche aus dem Geltungsbereich der LSG-VO herauszunehmen. Es sind keine ökologisch wertvollen Strukturen auf der Fläche vorhanden. Im Norden bzw. Osten schließt sich Großteils ein Waldbestand an. Im Westen grenzt die Fläche an die Hofstelle des Antragsstellers im Süden jenseits der Zufahrtsstraße an intensive Ackerflächen.

Die Landschaftsbildbewertung erreicht hier die Stufe 3 mittel (von 5 möglichen Stufen). Die Bedeutung für die Erholung wird vom Landesamt für Umwelt als hoch eingestuft. Es gibt keine erhebliche Vorbelastung der Landschaft durch übergeordnete Infrastrukturanlagen. Der Waldbestand im Norden bzw. Osten wirkt als minimierende Kulisse. Die Einsehbarkeit ist überwiegend von der ST 2149 bzw. der Zufahrtsstraße aus Süden gegeben.

Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten auf dem Grundstück vor.

Die Standortwahl erfolgte unter Berücksichtigung der geringeren Einsehbarkeit. Im Entwurf des Bebauungsplans werden geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Wirkung der Anlage auf das Landschaftsbild vorgeschlagen.

Die Herausnahme der Teilfläche des o.g. Grundstücks ist nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange verhältnismäßig und mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.

Anlagen:

1 Kartenausschnitte M 1:5.000 mit Luftbild

1 Plan der Gemeinden

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung am 26.10.2022. Dieser empfiehlt einstimmig folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den beiliegenden Entwurf zur Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ für den Bereich Walderbach - Brunsthoﬀ laut beiliegender Erläuterung.

Die im Sachverhalt dargelegten Inhalte sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird mit der Ergänzung des Vorsitzenden zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	54
Für den Beschluss:	51
Gegen den Beschluss:	3

TOP 18 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll:

Keine Vorgänge!

Der Vorsitzende beendet die Sitzung des Kreistages um 10.43 Uhr.

Cham, 23. Dezember 2022

Der Protokollführer:

Der Vorsitzende:

Früchtl
Verwaltungsamtsrat

Löffler
Landrat